

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 09.05.2022

Die OTTO Dörner
Kies und Umwelt Mecklenburg
GmbH & Co. KG
Am Consrader Berg 8
19086 Consrade

- nachfolgend Unternehmer bzw. Träger des Vorhabens genannt -

hat beim Bergamt Stralsund Folgendes beantragt:

Planänderung gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 BBergG i.V.m. §§ 76 und 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Schependorf 1.

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Planfeststellungsbeschluss für den Rohstoffabbau im Tagebau Schependorf 1 datiert vom 05.10.2000 und wurde mit dem 2. Planänderungsbeschluss vom 12.11.2020 letztmalig geändert.

Der Unternehmer hat nun, gemäß Nebenbestimmung A.3.3 des 2. Planänderungsbeschlusses bzw. A.3.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses, die 3. Planänderung beantragt und stellt mit dem 3. Planänderungsantrag dar, welche Auswirkungen entstehen können, wenn das derzeit regulierende Ablaufbauwerk (Mönch) nach Beendigung des Kiessandabbaus zurückgebaut und die Seewasserspiegelregulierung eingestellt wird. Es soll somit der Endabbauzustand mit entstehendem Abbaugewässer ohne Wasserstandsregulierung unter Berücksichtigung der zu erwartenden hydraulischen Auswirkungen planfestgestellt werden.

Die über Jahre vorgenommene Wasserstandsregulierung und der mit Ende des Kiessandabbaus geplante Rückbau des regulierenden Ablaufbauwerkes kann eine wesentliche Veränderung des Gesamtzustandes hervorrufen bzw. weitreichend wirken, was es bezüglich der aktuellen Gegebenheiten zu prüfen gilt. Nach derzeitiger und vorsorglicher Einschätzung des Bergamtes ist das Vorhaben aus diesem Grund einer wesentlichen Änderung bzw. einer Änderung nach § 76 Abs. 1 VwVfG M-V gleichzusetzen und es erfolgt ein Anhörungsverfahren einschließlich Auslegung der Antragsunterlagen i. S. v. §§ 73 ff. VwVfG M-V.

Die eingereichte Antragsunterlage umfasst einen 27-seitigen Textteil einschließlich 4 Anlagen, der sich umfassend mit den hydrogeologischen Belangen auseinandersetzt, auf hydraulisch sensible Bereiche im Umfeld des Tagebaus eingeht und mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausweist.

Der vollständige Plan liegt

vom 31.05. bis einschließlich 30.06.2022

während der Sprechzeiten im

Amt Bützow-Land, Foyer, Am Markt 1, 18246 Bützow,
Tel. 038461/50-226

Montag bis Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr (nach Vereinbarung)

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung ab dem 31.05.2022 auch auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund (Anhörungsbehörde) oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG M-V i. V. m. § 67 VwVfG M-V). Darüber hinaus ist eine Erörterung nicht erforderlich, wenn das Beteiligungsverfahren zu der Erkenntnis führt, dass entgegen der bisherigen Einschätzung eine unwesentliche Änderung gemäß § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V vorliegt. Das Beteiligungsverfahren kann somit das vom Bergamt gewählte Verfahren bestätigen, aber auch noch zu einer anderen Verfahrensentscheidung, insbesondere mit Blick auf die durch die Planfeststellungsbehörde abzuschätzenden Umweltauswirkungen, führen.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, ggf. Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Schependorf 1 zuständig.

Thomas Triller
Bergamtsleiter

